

Antrag

des Landes Niedersachsen

EntschlieÙung des Bundesrates zur Abfallvermeidung durch Ausgestaltung der Obhutspflicht zur Verhinderung der Vernichtung gebrauchsfähiger Waren

1. Der Bundesrat stellt fest, dass die derzeitigen Abfallmengen, die durch die Vernichtung gebrauchsfähiger Konsumprodukte entstehen, eine inakzeptable ökologische und ökonomische Herausforderung darstellen. Er sieht die Notwendigkeit, dass Deutschland entsprechend des in der Agenda 2030 (Sustainable Development Goals) der Vereinten Nationen vereinbarten Ziels 12.5 die Abfallmenge in Deutschland durch Vermeidung, Verminderung, Wieder-verwertung und Wiederverwendung erheblich reduziert.
2. Der Bundesrat begrüÙt die Bestrebungen der Bundesregierung, im Rahmen der Fortschreibung des Abfallvermeidungsprogramms „Wertschätzen statt Wegwerfen“ Ziele zur Abfallvermeidung festzulegen und diese anhand von Handlungsoptionen für die jeweiligen Akteure zu konkretisieren; dies zum Beispiel im Hinblick auf eine mehrfache oder längere Verwendung von Produkten. Er bedauert jedoch, dass bislang keine verpflichtend einzuhaltenden Ziele für die Wirtschaftsakteure festgelegt wurden und ist der Auffassung, dass durch freiwillige Maßnahmen allein eine Ausgestaltung der Produktverantwortung zu kurz greift.
3. Der Bundesrat stellt mit Sorge fest, dass innerhalb des Kreislaufwirtschaftsgesetzes ein verbindliches Abfallvermeidungsziel gegen die steigenden Abfallmengen an gebrauchsfähigen Konsumgütern fehlt. Das Kreislaufwirtschaftsgesetz sieht mit der Abfallhierarchie den Vorrang der Abfallvermeidung vor, doch löst dieser allein keine unmittelbaren Pflichten aus.
4. Vor diesem Hintergrund bittet der Bundesrat die Bundesregierung zeitnah für von der Abfallvernichtung besonders betroffene Warengruppen wie beispielsweise Textilien (Bekleidung) von der Möglichkeit der Ausgestaltung der Obhutspflicht durch Rechtsverordnung gemäß § 23 Abs. 4

Kreislaufwirtschaftsgesetz Gebrauch zu machen, um die Vernichtung gebrauchsfähiger Waren als Abfall zu verhindern.

5. Der Bundesrat stellt weiterhin fest, dass die Aufklärung der Bürgerinnen und Bürger hinsichtlich der Auswirkungen ihres Konsumverhaltens verbessert werden muss. Hierzu bedarf es auch der verstärkten Aufnahme dieses Themas in die Lehrinhalte der Kinder- und Erwachsenenbildung.

Begründung:

Konsumgüter werden oftmals bereits vor Ende ihrer Lebensdauer entsorgt – von Kleidung über Elektrogeräte bis hin zu Lebensmitteln. Nach Erkenntnis der Universität Bamberg landeten im Jahr 2018/2019 allein rund vier Prozent der zurückgesendeten Artikel aus dem Online- und Versandhandel im Müll. Dies entspricht nach einem Fachartikel ca. 20 Millionen Artikel. Die Gründe dafür sind vielfältig: minderwertige Qualität, fehlende Reparatur- oder Updatemöglichkeiten sowie der vorherrschende Trend zum Neukauf. Den steigenden Abfallmengen an gebrauchsfähigen Konsumgütern bedarf es durch entsprechende Rahmenbedingungen entgegenzuwirken.

Viele Konsumgüter bestehen aus hochwertigen, aber begrenzten Rohstoffen bzw. Ressourcen und werden oft schon nach einer kurzen Nutzungsphase weggeworfen. Allein zwischen 2014 und 2019 hat laut dem Umweltprogramm der Vereinten Nationen weltweit der Ressourcenverbrauch um 17 Prozent zugenommen. Insgesamt fallen so jährlich weltweit über sieben Milliarden Tonnen Abfall an. Die Verwendung natürlicher Ressourcen stößt deshalb zunehmend an technische und ökologische Grenzen. Vor dem Hintergrund, dass Abfälle stets aus Rohstoffen bestehen, die aus der Natur entnommen wurden und dann kostenintensiv unter Einsatz von Energie, Wasser und menschlicher Arbeit zu einem Produkt wurden, kann eine konsequente Abfallvermeidung entscheidend zum Klima- und Ressourcenschutz beitragen.

Insbesondere die Kreislaufwirtschaft kann einen wichtigen Beitrag leisten, die Menge der Abfälle und die Primärrohstoffnutzung zu senken. Das Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) sieht in seiner Abfallhierarchie den Grundsatz der Abfallvermeidung vor, welchem die oberste Priorität zukommt (§ 6 KrWG). Seit der Novellierung im Oktober 2020 enthält das KrWG zudem weiter ausgestaltete Vorgaben zur Abfallvermeidung, wie beispielsweise die für Hersteller und Vertreiber um die Obhutspflicht erweiterte Produktverantwortung des § 23 KrWG. Diese sieht vor, dass Hersteller und Vertreiber beim Vertrieb der Erzeugnisse dafür Sorge zu tragen haben, dass die Gebrauchstauglichkeit der Erzeugnisse erhalten bleibt und diese nicht zu Abfall

werden. Dabei bezieht sich die Obhutspflicht des KrWG auf alle Erzeugnisse, sowohl Neuwaren und Warenüberhänge als auch Retouren.

Allerdings ist die Obhutspflicht als latente Grundpflicht angelegt, aus der sich allein noch keine durchsetzbaren materiell rechtlichen Pflichten des Produktverantwortlichen ableiten lassen. Zwar veranlasst die latente Grundpflicht des 2020 novellierten Kreislaufwirtschaftsgesetzes die Betroffenen teilweise auch zu Selbstverpflichtungen und motiviert Wirtschaftsakteure, auch ohne eine konkrete Verpflichtung, die Möglichkeiten zur Abfallvermeidung auszuschöpfen, um Erzeugnisse nicht zu Abfall werden zu lassen, allerdings nur in begrenztem Umfang.

Das KrWG sieht in § 23 Abs. 4 vor, dass durch Rechtsverordnung(en) bestimmt werden kann, welche Verpflichteten die Produktverantwortung wahrzunehmen haben, für welche Erzeugnisse diese gilt und in welcher Art und Weise die Produktverantwortung wahrzunehmen ist. Dieser Grundsatz ist durch den Gesetzgeber für einige Bereiche (z.B. VerpackG, ElektroG, BattG) konkretisiert worden. Für andere ebenfalls relevante Warenströme, wie beispielsweise Textilien, bedarf es hingegen einer solchen Konkretisierung durch eine entsprechende Verordnung noch.